

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1938	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 38	Erste Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag	289
21. 3. 38	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig	291

Erste Verordnung

zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag.

Vom 22. März 1938.

Für die Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag am 10. April 1938 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173), des § 3 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 133) sowie des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 258) folgendes verordnet:

A. Vorschriften für Reichsdeutsche mit Ausnahme der österreichischen Stimmberechtigten

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 10. April 1938 im Reichsgebiet außer Österreich stattfindende Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag sind am Sonnabend, dem 2. April 1938, und Sonntag, dem 3. April 1938, auszulegen.

II. Stimm Scheine

a) Stimm Scheinerteilung bei Wohnsitzverlegung

§ 2

In größeren Gemeinden können Stimmberechtigte, die ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegen (§ 12, I Nr. 2 des Reichswahlgesetzes; § 9, I Nr. 2 Reichsstimmordnung), auf Antrag einen Stimm Schein schon vom Beginn der Aufstellung der Stimm liste an erhalten.

b) Stimm Scheine für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 3

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173)

erhält einen Stimm Schein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimm liste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält,
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 4

(1) Auslandsdeutsche im Sinne des § 3 Nr. 1 sind deutsche Staatsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) Die Bestimmungen für Auslandsdeutsche gelten nicht für deutsche Staatsangehörige, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, zum Reichsbürgergesetz).

§ 5

(1) Stimm Scheine für Auslandsdeutsche (§ 3 Nr. 1, § 4) stellen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inland, für See- oder Binnenschiffer (§ 3 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

(2) Auslandsdeutsche können auf Grund des Stimmscheins auch vor den in Österreich zur Entgegennahme von reichsdeutschen Stimmen ermächtigten Ortsstimmbehörden ihre Stimme abgeben.

§ 6

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, auszuweisen. Auslandsdeutsche (§ 3 Nr. 1, § 4) weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslandsdeutsche (§ 3 Nr. 1, § 4) sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Wahl innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 7

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 5 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Wahltag dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmzettel

§ 8

Der Stimmzettel besteht aus weißem oder weißlichem Papier. Die Festsetzung des Wortlauts bleibt vorbehalten.

§ 9

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja“, der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein“ in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

IV. Reichswahlvorschlag

§ 10

(1) Der Reichswahlvorschlag, der an die Stelle der Kreiswahlvorschläge tritt (§ 2 des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht), muß spätestens am achten Tage vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr, beim Reichswahlleiter eingereicht sein.

(2) Die im § 50 Reichsstimmordnung vorgesehenen Erklärungen und Bescheinigungen werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Einreichers ersetzt.

(3) § 23 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes (§ 61 Reichsstimmordnung) findet keine Anwendung.

V. Stimmabgabe der Reichsdeutschen in Österreich

§ 11

Reichsdeutsche, die in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, die aber nicht das österreichische Stimmrecht besitzen, nehmen an der Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag teil. Sie stimmen mit weißem Stimmzettel vor den zur Entgegennahme solcher Stimmen ermächtigten österreichischen Ortsstimmbehörden ab.

VI. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 12

Zür Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf folgenden Übergangsbahnhöfen besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr):

a) Reichsgebiet außer Österreich

Nachen Hbf.	Groß Woschpol
Augsburg	(Pommern)
Bentheim	Hagenow Land
Berlin Anhalter Bhf.	Halle Hbf.
Berlin Bhf. Charlotten-	Hamburg Hbf.
burg	Hannover Hbf.
Berlin Bhf. Friedrich-	Insterburg
straße	Karlsruhe Hbf.
Berlin Görliger Bhf.	Kehl
Berlin Lehrter Bhf.	Koblenz
Berlin Potsdamer Bhf.	Konstanz
Berlin Schlesischer Bhf.	Köln Hbf.
Berlin Stettiner Bhf.	Königsberg
Berlin Bhf. Zoologischer	Leipzig Hbf.
Garten	Leindau
Bremen Hbf.	Marienburg
Breslau Hbf.	München Hbf.
Cranenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Dr. Eulau	Neu-Ventischen
Dresden Hbf.	Nürnberg
Emmerich	Regensburg
Erfurt	Saarbrücken
Eydtbahnen	Sahinig Hafen
Hilensburg *	Stettin
Frankfurt (Main) Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg (Br.)	Tilsit
Friedrichshafen (Hafen-	Trier
bahnhof)	Warnemünde

b) Österreich

in Oberösterreich	Summerau
in Niederösterreich ...	Gmünd
	Waidhofen a. d. Thaya
	Reg
	Hohenau
	Marchegg
	Laa a. d. Thaya
	Hainburg
	Bruck a. d. Leitha
in Steiermark	Kadfersburg
	Spielfeld
in Kärnten	Billach
	Welfenburg
in Vorarlberg	Feldkirch
	Eustenau

in Burgenland	Mattersburg
	Jennersdorf
in Tirol	Sillian
	Steinach a. Brenner
in Wien	Westbahnhof
	Südbahnhof
	Nitzbahnhof
	Nordbahnhof
	Franz Josef Bahnhof

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 12 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 14

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wabltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können getrennte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 15

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniiederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniiederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergabenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verloslossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Verrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungs-niederschrift und sonstige Abstimmungs-papiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungs-vorstand der Abstimmungs-vorsieber oder sein Stellvertreter und ein Beiführer der Übernahme beivnehmen.

§ 16

Der zuletzt tätige Abstimmungs-vorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es nach § 121 Reichsstimm-ordnung weiter.

§ 17

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 18

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reise-verkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

VII. Seemannswahlen

§ 19

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111 a Reichsstimm-ordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelschiffes gebörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Kriegsmarine (Werft, Pottsen-dampfer, Wasserprähme, Aeuerschiffe);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Griseure, Koche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplan-mäßig auf Kriegsschiffen eingeschiffen Stimm-berechtigten;
- e) die dienstlich an Bord eines Handelschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gebörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Per-sonen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimm-ordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahl-tage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

(3) Zur Verhinderung von Doppelaustimmungen ist bei Seeleuten die Teilnahme an der Abstimmung im Seefahrtsbuch zu vermerken.

§ 20

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111 a Ziffer 4 Reichsstimm-ordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

VIII. Abstimmung auf Seefahrzeugen
(Bordabstimmung)

§ 21

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Wahltag voraussichtlich zehn deutsche oder österreichische Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungs-vorsieber und ein Stellvertreter des Abstimmungs-vorsiebers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungs-vorsiebers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimm-ordnung zuständigen Behörde.

§ 22

(1) Bordabstimmungen können in der Zeit vom zehnten Tage vor dem Abstimmungstage bis zum fünften Tage nach diesem stattfinden.

(2) § 111 a Abs. 5 und 6 Reichsstimm-ordnung gelten sinngemäß.

§ 23

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Bordrukken zur Abstimmungs-niederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahl-tage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungs-wege hergestellt. Zu diesem Zwecke teilt das Reichs-

ministerium des Innern den deutschen Seeschiffen den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Landwege mit.

§ 24

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Vordabstimmung) sind berechtigt solche Personen, die im Besitz eines Stimmscheins sind.

(2) Zur Teilnahme an der Vordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Wabltage (§ 111 a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 25

(1) Befinden sich auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 21), mindestens zehn nach § 24 zur Teilnahme an der Vordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Vordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Vordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Vordabstimmung nicht statt.

§ 26

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Junkspruch, ob an Bord seines Schiffes Vordabstimmung stattfindet.

§ 27

Das Abstimmungsergebnis wird am allgemeinen Abstimmungstag, gegebenenfalls auch am fünften Tag nach diesem dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Junkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 28

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungs-vorschriften auch für die Vordabstimmung.

§ 29

Die durch die Abstimmung auf Seefahrzeugen erwachsenden Vorauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IX. Beteiligung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 30

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in Unterkünften des Reichsarbeitsdienstes geschlossen untergebracht sind, sind in die Stimmliste (Stimmkartei) der nächstgelegenen Gemeinde einzutragen; die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes ist hiervon unter Angabe der letzten Wohnung des Arbeitsdienstangehörigen zu benachrichtigen.

X. Abstimmungszeit

§ 31

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags, festsetzen; die verkürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

B. Besondere Vorschriften für österreichische Stimmberechtigte

XI. Stimmzettel

§ 32

(1) Der Stimmzettel für die Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag in Österreich besteht aus grünem Papier. Der Wortlaut ist der gleiche, der nach § 8 festgesetzt wird.

(2) Die Soldaten des bisherigen österreichischen Bundesheeres nehmen an der Volksabstimmung entsprechend der bisherigen Rechtslage in Österreich nicht an der Wahl zum Großdeutschen Reichstag teil. Der Stimmzettel besteht aus grünem Papier. Die Festsetzung des Wortlauts bleibt vorbehalten.

XII. Stimmabgabe österreichischer Stimmberechtigter mit Wohnsitz im außerösterreichischen Reichsgebiet und im Ausland.

§ 33

Österreichische Stimmberechtigte (§ 1 der Abstimmungsverordnung, Gesetzbl. f. d. Land Österreich, I. Stück, vom 15. März 1938), die im außerösterreichischen Reichsgebiet oder im Ausland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, nehmen an der Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag teil. Sie stimmen mit grünem Stimmzettel vor den österreichischen Abstimmungsbehörden oder vor den zur Entgegennahme solcher Stimmen ermächtigten Abstimmungsverständen im außerösterreichischen Reichsgebiet ab.

§ 34

Im Ausland lebende österreichische Stimmberechtigte können auch an Vorabstimmungen auf deutschen Schiffen teilnehmen. Sie stimmen mit grünem Stimmzettel ab.

§ 35

Die Stimmscheine für im Ausland lebende österreichische Stimmberechtigte stellen die deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Reichs aus.

§ 36

Österreichische Stimmberechtigte mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer österreichischen Ortsstimmbehörde bietet, können mit grünem Stimmzettel auch in den für die Stimmabgabe im Reiseverkehr vorgesehenen Abstimmungsräumen (§ 12) ihre Stimme abgeben.

§ 37

Weiter erforderliche Vorschriften für die Durchführung der Volksabstimmung und der Wahl zum Großdeutschen Reichstag innerhalb des Landes Österreich trifft der Reichsstatthalter in Österreich.

C. Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Großdeutschen Reichstag

§ 38

Der Reichswahlleiter zählt die für den Großdeutschen Reichstag abgegebenen Stimmen zusammen. Auf je 60 000 Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichachtet.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung

über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig

Vom 21. März 1938

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Münzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen bestehen aus reinem Nickel und dürfen eine Beimischung fremden Metalls im Betrage von

mehr als 2 vom Hundert nicht enthalten. Bei der Ausprägung werden aus 1 050 Gramm Nickel 300 Stücke zu je 50 Reichspfennig ausgeprägt. Die einzelnen Münzen haben danach ein Gewicht von 3,5 Gramm. Der Durchmesser beträgt 20 Millimeter.

Die mit geripptem Rande geprägten Münzen tragen in der Mitte der einen Seite das von einem flachen kreisförmigen Stäbchen umgebene Hohheitszeichen.

Die zwischen diesem Stäbchen und dem erhabenen flachen, nach innen abgestuften Doppelrandstäbchen gebildete Ringfläche trägt in der oberen Hälfte in Fraktur die Worte „Deutsches Reich“ und in arabischen Ziffern die Jahreszahl, in der unteren Hälfte ein nach rechts und links hochstrebendes Gerant von Eichenblättern mit Eichel. Über den sich kreuzenden Stielen der beiden untersten Eichenblätter befindet sich das Münzzeichen.

In der Mitte der anderen Seite befindet sich, von einem flachen kreisförmigen Stäbchen eingefasst, die arabische Wertziffer „50“. Die zwischen diesem Stäbchen und dem erhabenen flachen, nach innen abgestuften Doppelrandstäbchen gebildete Ringfläche trägt in der oberen Hälfte in Fraktur die Umschrift „Reichspfennig“. Die untere Hälfte ist mit einem nach rechts und links hochstrebenden Gerant von Eichenblättern mit Eichel ausgefüllt.

Berlin, 21. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Berger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Befoldungsgruppen I bis 6 der Befoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 *R.M.* Einzelnummern unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4

(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Apf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Apf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.